

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Stadt Villach

Verordnung nach dem Epidemiegesetz

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 14. März 2020
17. Verordnung: Coronavirus-Sperrzeitenverordnung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung

Um eine geordnete Rückkehr der Gäste in die Heimatländer sicherstellen zu können, den Verbleib einer relevant großen Menschenmenge in der Gemeinde Heiligenblut zu unterbinden und gleichzeitig aber eine mögliche zusätzliche Verbreitung der SARS-CoV-2 durch Heimreisen bzw. in der Gemeinde einzudämmen, wird für die Gemeinde Heiligenblut nachstehende Anordnung getroffen.

Der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau verordnet als zuständige Behörde gemäß § 24 Epidemiegesezt 1950 idgF folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2):

§ 1

a) Die Zu- und Abfahrt nach Heiligenblut wird mit Ausnahme der unter lit b angeführten Bestimmung verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Personal der Tourismusbetriebe und für Gäste aus Österreich.

Davon ausgenommen werden (Einsatz-) Fahrten der Blaulichtorganisationen, allgemeine Versorgungsfahrten (zB Lebensmitteltransporte) und Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (zB Straßendienst, Müllabfuhr, Dienstleistungsbetriebe, öffentlicher Verwaltungsdienst, öffentlicher Kraftfahrliienverkehr), Fahrten zur Erfüllung der täglichen Bedürfnisse und Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge, Fahrten des Straßenerhaltungsdienstes, sowie Alten- und Krankenpflege und individuelle unaufschiebbare Fahrten (zB Dialysepatient etc).

b) Sonderregelung für Urlaubsgäste aus dem Ausland:

Die gesamte Gemeinde Heiligenblut wird insofern verkehrsbeschränkt, als für ausländische Gäste die Abfahrt aus der Gemeinde nur mehr kontrolliert und nur mehr unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein wird.

Im Rahmen der Regelung für das Abreisemanagement ist für jeden abreisenden Gast aus der Gemeinde Heiligenblut in das Ausland das beiliegenden Formular mit den wesentlichen Kontaktdaten auszufüllen und an den Kontrollpunkten der Exekutive vorzuweisen.

§ 2

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Heiligenblut sowie der Bezirksverwaltungsbehörde in Kraft und mit Ablauf des 29. März 2020 außer Kraft.

§ 4

Wer gegen § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 lit b Epidemiegesezt 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Spittal an der Drau, am 14. März 2020

Der Bezirkshauptmann
Mag. Dr. Klaus Brandner

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung

des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 14. März 2020, GZ: SP21-ALL-255/2020, betreffend die Schließung der Seilbahnbetriebe und von Beherbergungsbetrieben im Bezirk Spittal an der Drau zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 gem Epidemiegesezt 1950.

Gemäß § 26 sowie 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesezt 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl II Nr 74/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs 1 Seilbahngesezt 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesezt 1950 eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs 1 und 4 und der Verordnung BGBl II Nr 74/2020 zu schließen.

(2) Ausgenommen von der Schließung gem Abs 1 sind jene Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994), über welche von der Bezirksverwaltungsbehörde bisher eine Verordnung iSd § 24 Epidemiegesezt 1950 erlassen wurde bzw zukünftig erlassen wird.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs 1 gewähren, soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist, wie dies insbesondere für die erforderliche Dauer einer geordneten Abreise von Gästen erforderlich ist.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung (§ 6 Abs 2 Epidemiegesezt 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) mit Ablauf des 14. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 14. März 2020, GZ: SP21-ALL-255/2020 (076/2020) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Spittal an der Drau, am 14. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Dr. Klaus Brandner

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 14. März 2020, Zahl VK8-GES-80/2020 (013/2020), betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2.

Gemäß § 26 sowie § 20 Abs. 1 und 4 Epidemiegesezt 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesezt 1950 eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs. 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs. 1 und 4 und der Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020 zu schließen.

(2) Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt darf über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs. 1 gewähren

a) für Beherbergungsbetriebe gemäß Abs.1 in der Stadt Völkermarkt
oder

b) soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist, wie dies insbesondere für die erforderliche Dauer einer geordneten Abreise von Gästen erforderlich ist.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesezt 1950 in Verbindung mit §15 K-AGO) mit Ablauf des 14. März 2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

§ 4

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 14. März 2020, Zahl VK8-GES-80/2080 (009/2020), tritt mit Kundmachung dieser Verordnung mit Ablauf des 14. März 2020 außer Kraft.

Völkermarkt, am 14. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Klösch

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 14. März 2020, GZ: SV1-ERL-6/2020 (003/2020), betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Gemäß §§ 26 sowie 20 Abs. 1 und 4 des Epidemiegesezt 1950, BGBl. Nr. 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs. 1 des Seilbahngesetzes 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesezt 1950 einzustellen und wird der weitere Betrieb untersagt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs. 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs. 1 und 4 Epidemiegesezt 1950 in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020 zu schließen und wird der weitere Betrieb untersagt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs. 1 gewähren

a) für Beherbergungsbetriebe gemäß Abs. 1 in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan oder

b) soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist, wie dies insbesondere für die erforderliche Dauer einer geordneten Abreise von Gästen erforderlich ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in den Gemeinden (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesezt 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

St. Veit an der Glan, am 14. März 2020

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Dr. Claudia Egger-Grillitsch

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 14. März 2020 Zl. FE5-GES-261/2020 (070/2020), betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2.

Gemäß § 26 sowie 20 Abs. 1 und 4 Epidemiegesezt 1950, BGBl. Nr. 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 (2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl. I Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesezt 1950 eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs. 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs. 1 und 4 und der Verordnung BGBl. I Nr. 74/2020 zu schließen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde darf über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs. 1 gewähren:

a) für Beherbergungsbetriebe gemäß Abs. 1 im Gebiet der Stadtgemeinde Feldkirchen

b) soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist, wie dies insbesondere für die erforderliche Dauer einer geordneten Abreise von Gästen erforderlich ist.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung der Verordnung in den Gemeinden des Bezirks (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesezt 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO), in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Feldkirchen, am 14. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Stücker

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 14. März 2020, GZ: HE21-SIV-1822/2020 (018/2020), betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Gemäß § 26 sowie § 20 Abs. 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesetz eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs. 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs. 1 und 4 und der Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020 zu schließen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs. 1 gewähren, soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist, wie dies insbesondere für die erforderliche Dauer einer geordneten Abreise von Gästen erforderlich ist.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) mit Ablauf des 14. März 2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Hermagor, am 14. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. P a n s i

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 14. März 2020, Zl. WO4-ALL-8126/2020 (001/2020), betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2.

Gemäß § 26 sowie 20 Abs. 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesetz 1950 eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs. 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs. 1 und 4 und der Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020 zu schließen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs 1 gewähren

a) für Beherbergungsbetriebe gemäß Abs.1 in der Stadt Wolfsberg
oder

b) soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist, wie dies insbesondere für die erforderliche Dauer einer geordneten Abreise von Gästen erforderlich ist.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) mit Ablauf des 14. März 2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Wolfsberg, am 14. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Georg F e j a n

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 14. März 2020 Zl. VL1-BH-81/2020 (105/2020), betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2.

Gemäß § 26 sowie 20 Abs. 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesetz 1950 eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs 1 und 4 und der Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020 zu schließen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde darf über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs. 1 gewähren, soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist, wie dies insbesondere für die erforderliche Dauer einer geordneten Abreise von Gästen erforderlich ist.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in den Gemeinden des Bezirks Villach-Land (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Villach, am 14. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. R i e p a n

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 14. März 2020, GZ: KL4-BA-1 (008/2020), betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2.

Gemäß § 26 sowie § 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186/1950, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl II Nr 74/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs 1 Seilbahngesetz 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesetz 1950 eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs 1 gilt nicht für Einfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs 1 und 4 und der Verordnung BGBl I Nr 74/2020 zu schließen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs 1 gewähren soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist, wie dies insbesondere für die erforderliche Dauer einer geordneten Abreise von Gästen erforderlich ist.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Johannes Leitner MBA

Stadt Villach

Stadt Villach

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 14. März 2020, Zahl: GG 1-VO-20/03, mit der eine Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen verfügt wird.

Gemäß § 20 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 156/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, und § 15 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Schließung gewerblicher Unternehmen

Sämtliche Gastgewerbebetriebe mit der Berechtigung zur Beherbergung von Gästen im Sinne des § 111 Abs. 1 Z. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2018, sind zu schließen und geschlossen zu halten.

§ 2 Ausnahmen

Auf Antrag des Gewerbeinhabers können einzelne Betriebe vom Gebot nach § 1 ausgenommen werden.

§ 3 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 40 lit. b) Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 156/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 37/2018, mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, bestraft wird.

§ 4 Inkrafttreten

a. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 16 K-VStR 1998 in Kraft.

b. Diese Verordnung tritt am 13. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Villach, am 14. März 2020

Der Bürgermeister:
Günther A l b e l

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.